



Wichtige Mitteilungen von allgemeinem Interesse

1. Sozialversicherungsbereich

1.1 AHV / IV / EO / ALV-Beiträge ab 1. Januar 2024

Arbeitnehmer- / Arbeitgeberbeiträge

Für Arbeitnehmer Jahrgang 2006 bis Alter 64 (Frau) bzw. 65 (Mann):

	Beitragssatz /Prämie
AHV	8,70 % (Arbeitgeber/-nehmer paritätisch je 4,35 %)
IV	1,40 % (Arbeitgeber/-nehmer paritätisch je 0,70 %)
EO	0,50 % (Arbeitgeber/-nehmer paritätisch je 0,25 %)
Total	10,60 % (Arbeitgeber/-nehmer paritätisch je 5,30 %)
ALV	Jahreslohn bis CHF 148'200.00: 2,2 % (Arbeitgeber/-nehmer paritätisch je 1,1 %)
UVG	BUV-Prämien und NBUV-Prämien werden betriebspezifisch berechnet.
BVG	Individuelle Beiträge

Abrechnungsverzicht

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von CHF 2'300.00 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben (Ausnahme: in Privathaushalten und im Kunst- und Kulturbereich beschäftigte Personen). Junge Erwachsene bis Ende des 25. Altersjahres, deren Einkommen aus der Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750.00 pro Jahr nicht übersteigt, sind grundsätzlich von der AHV-Beitragspflicht befreit.

Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige sind vom Jahrgang 2003 an beitragspflichtig. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 514.00.

Erwerbstätige im AHV-Rentenalter

Der Freibetrag der AHV für die Erwerbstätigen im AHV-Rentenalter beträgt unverändert CHF 1'400.00 pro Monat oder wahlweise CHF 16'800.00 pro Jahr und Arbeitgeber bei ganzjähriger Beschäftigung.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Bei geringfügigen Gehältern ist unter spezifischen Voraussetzungen ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren möglich. Bei Bedarf wenden Sie sich an uns.

Selbständigerwerbende

Die persönlichen Beiträge von Selbständigerwerbenden betragen 10 % (AHV 8,1 %, IV 1,4 %, EO 0,5 %). Für Erwerbseinkommen unter CHF 58'800.00 wird eine sinkende Beitragsskala angewendet. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 514.00. Die untere Einkommensgrenze beträgt CHF 9'800.00. Dazu kommen – je nach Kanton – noch die FAK-Beiträge.

1.2 Familienzulagen

Im Kanton Bern gelangen für das Kalenderjahr 2024 folgende Familienzulagen zur Anwendung:

- ⇒ Kinderzulagen: CHF 230.00 pro Monat
- ⇒ Ausbildungszulagen: CHF 290.00 pro Monat

Bei Unklarheiten betreffend Ansätze für die Kinderzulagen in den anderen Kantonen wenden Sie sich bitte an uns. Entsprechende Mitteilungen erhalten Sie zudem ebenfalls mit den Unterlagen für die Jahreslohn-deklarationen. Die "Eidgenössische Regelung" beträgt nach wie vor:

- ⇒ Kinderzulagen: mindestens CHF 200.00 pro Kind und Monat
- ⇒ Ausbildungszulagen: mindestens CHF 250.00 pro Kind und Monat

1.3 Obligatorische Unfallversicherung UVG

Der versicherte Verdienst beträgt höchstens CHF 148'200.00 im Jahr, resp. CHF 12'350.00 im Monat, resp. CHF 406.00 im Tag, Taggeld davon 80 %.

1.4 BVG

Die Grenzbeiträge im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind:

	2024		2023	
⇒ Mindestjahreslohn	CHF	22'050.00	CHF	22'050.00
⇒ Obere Limite Jahreslohn	CHF	88'200.00	CHF	88'200.00
⇒ Maximaler koordinierter Lohn	CHF	62'475.00	CHF	62'475.00
⇒ Minimaler koordinierter Lohn	CHF	3'675.00	CHF	3'675.00
⇒ Koordinationsabzug	CHF	25'725.00	CHF	25'725.00

2. Beiträge in die "gebundene Vorsorge" (3. Säule)

Die geltenden Ansätze lauten wie folgt:

	2024		2023	
⇒ Für Steuerpflichtige mit BVG	CHF	7'056.00	CHF	7'056.00
⇒ Für Steuerpflichtige ohne BVG max.	CHF	35'280.00*	CHF	35'280.00*
* → aber max. 20 % des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens				

Damit diese Beiträge steuerlich auch berücksichtigt werden können, müssen diese bis spätestens 31. Dezember einbezahlt sein. Für die Berücksichtigung derselben sind Ausweise der Vorsorgeeinrichtung notwendig. Bitte die Verarbeitungsfristen der Vorsorgeeinrichtung beachten!

Um bei der Auszahlung die steuerliche Belastung zu optimieren, empfiehlt es sich, mehrere Konten zu führen, um diese gestaffelt beziehen zu können. Da dies verschiedenen Kriterien unterworfen ist, beraten wir Sie gerne in der Definition der optimalen Struktur.

3. AHV-Renten

⇒ Ordentliches Rentenalter:	Frau 64 / Mann 65
⇒ Monatliche Vollrente Frau 44 / Mann 44 Beitragsjahre:	CHF 1'225.00 bis CHF 2'450.00
⇒ Renten zusammen:	maximal CHF 3'675.00 (Plafonierung)

4. Mehrwertsteuer- und Saldosteuersätze

Ab dem 1. Januar 2024 gelten die neuen Mehrwertsteuersätze:

	2024	2023
⇒ Normalsatz	8.1 %	7.7 %
⇒ Reduzierter Satz	2.6 %	2.5 %
⇒ Sondersatz für Beherbergung	3.8 %	3.7 %

Saldosteuersätze ab dem 1. Januar 2024 je nach Branche und Tätigkeit:

2024	2023
0.1 %	0.1 %
0.6 %	0.6 %
1.3 %	1.2 %
2.1 %	2.0 %
3.0 %	2.8 %
3.7 %	3.5 %
4.5 %	4.3 %
5.3 %	5.1 %
6.2 %	5.9 %
6.8 %	6.5 %

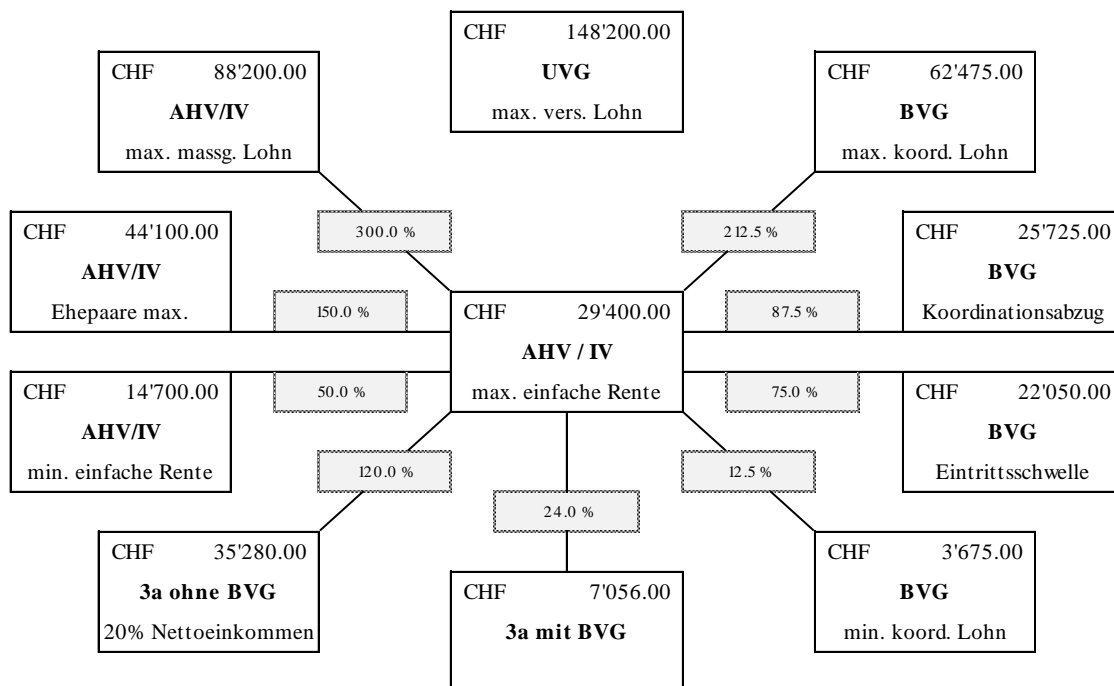
5. Verschiedenes

Wir empfehlen Ihnen, die Steuer- und Sozialversicherungsfolgen auch in Zukunft bei der Wahl der Gesellschaftsform zu berücksichtigen. Es bestehen Möglichkeiten, durch gezielte Änderung der Gesellschaftsform, verbunden mit einem Wechsel von der selbständigen in eine unselbständige Tätigkeit oder umgekehrt, diesem Umstand Rechnung zu tragen.

6. Konkubinatspartner-Rente in der 2. Säule

Hinterbliebene Lebenspartner werden Ehegatten im Wesentlichen gleichgestellt. Voraussetzung: Eine entsprechende reglementarische Bestimmung muss vorhanden sein.

7. Übersicht 2024



8. Steuererklärung / Steuerformulare

Wir bitten Sie, uns die Steuerformulare nach Erhalt zuzustellen, damit wir rechtzeitig mit der Verarbeitung beginnen können.

Langenthal, Dezember 2023 hg/cb

Treuhandbüro Geissbühler